



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 29. Dezember 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
26. Oktober 2021
Anlagen: 1 (geh.)

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Frau Grothe
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33604
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-19-11-8200-050696 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrem Vorbringen eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Danach wird jedoch keine Möglichkeit gesehen, Sie in Ihrem Anliegen zu unterstützen. Eine Änderung der Rechtslage nach Ihren Vorstellungen kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Ausschussdienst geht davon aus, dass die erläuternden und nachvollziehbaren Ausführungen des BMAS, das auf Ihr Vorbringen detailliert eingegangen ist, zumindest zum besseren Verständnis der Rechtslage beitragen und sieht Ihre Eingabe – Ihr Einverständnis voraussetzend – damit als abschließend beantwortet an.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Referat IVb1

bearbeitet von:
Hannah Isbell

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1036

Fax +49 30 18 527-1927

ivb1@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 14. Dezember 2021

AZ: IVb1-45-Mitzlaff/21

**Reformvorschläge in der Sozialversicherung;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 20. Oktober 2021
Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2021
Pet 3-19-11-8200-050696**

Der Petent fordert eine „einheitliche Rentenversicherung“ welche von der gesamten Bevölkerung getragen wird. Zudem solle eine Differenzierung des Renteneintrittsalters zwischen verschiedenen Berufsgruppen eingeführt werden. Zur Finanzierung des früheren Renteneintritts in besonders belasteten Berufen wird vorgeschlagen, den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend zu erhöhen.

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Die geforderte „einheitliche Rentenversicherung für alle“ und damit die Einbeziehung von bislang nicht obligatorisch versicherten Selbstständigen sowie Beamten und Abgeordneten in die Rentenversicherung würde den Ausbau der heute schwerpunktmäßig auf versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichteten gesetzlichen Rentenversicherung in eine Erwerbstätigenversicherung bedeuten.

Solche Veränderungen hätten nicht nur erhebliche Auswirkungen für das Alterssicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch für andere öffentlich-rechtliche Alterssicherungssysteme. Da es sich bei der Umwandlung der gesetzlichen Rentenversicherung in eine Erwerbstätigenversicherung in der Konsequenz um eine Neuordnung der

obligatorischen Alterssicherung in Deutschland handeln würde, müsste eine solch weitreichende Entscheidung in einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens eingebettet sein, der derzeit nicht erkennbar ist.

Die Forderung nach einer „einheitlichen Rentenversicherung“ geht zudem offenbar von der Überlegung aus, dass durch eine Ausweitung der Zahl der Beitragszahlenden auf jeden einzelnen Versicherten ein kleinerer Anteil an den aufzubringenden Mitteln entfallen würde. Dies würde aber nur vorübergehend gelten. Insbesondere darf nicht übersehen werden, dass sich für diese Personenkreise langfristig auch Renten- und Rehabilitationsansprüche mit entsprechend höheren Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben würden.

In Bezug auf die Forderung eines nach Berufen differenzierten Renteneintrittsalters ist Folgendes zu sagen: Bei Forderungen nach Änderungen des Rentenrechts zugunsten einzelner Berufsgruppen muss stets bedacht werden, dass derartige Sonderbestimmungen nicht mit dem Gedanken der Beitragsgerechtigkeit vereinbar wären. Solche Regelungen würden dazu führen, dass zwar für alle versicherungspflichtig Beschäftigten der gleiche Beitragsatz gälte, jedoch die Beschäftigten bestimmter Berufsgruppen durch eine vorzeitige Rentenzugangsmöglichkeit privilegiert würden.

Daran vermag auch der Vorschlag einer Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nichts zu ändern. Die Beitragslast der gesetzlichen Rentenversicherung teilen sich die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit ihren Arbeitgebern grundsätzlich gleichgewichtig. Diese paritätische Beitragsaufbringung hat sich bewährt, da sie mit Blick auf Tarifverhandlungen verteilungsneutral ist und im Rahmen der Selbstverwaltung Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Konfliktlösung im Konsens verpflichtet. Eine Änderung in der Finanzierung würde eine Umkehr der tragenden Prinzipien des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung mit sich bringen und hätte auch erhebliche Auswirkungen auf das Tarifrecht. Eine signifikante Erhöhung des Arbeitgeberanteils würde zu stark steigenden Lohnzusatzkosten für den Arbeitgeber führen, welche negativen Einfluss auf die Entwicklung von Löhnen und Gehältern nehmen würde.

Unabhängig davon können auch nur Lösungen in Betracht gezogen werden, die verwaltungspraktikabel sind und Rechtssicherheit gewährleisten. Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wurde vielfach vorgeschlagen, Versicherte, die in ihrem Erwerbsleben „gesundheitlich besonders belastende Berufe“ ausgeübt haben, besser zu stellen. Die Beurteilung der Frage, welche Tätigkeiten hierunter fallen und welche nicht, ist jedoch äußerst schwierig.

Eine Herabsetzung der Altersgrenze für bestimmte Personengruppen birgt zudem die Gefahr, dass die bisherigen Bemühungen der Unternehmen, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglichst lange in ihrem Beruf bleiben können nicht weiter ausgebaut werden. Es muss jedoch darauf ankommen, die Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin spürbar voranzutreiben.

Mit dem Flexirentengesetz aus dem Jahr 2016 wurden hierfür neue Chancen eröffnet. Individuelle Gesundheitsrisiken, die aufgrund der täglichen Arbeit von Beschäftigten bestehen, können durch verbesserte Leistungen der Prävention, Rehabilitation und Nachsorge früher erkannt und vermieden werden. Außerdem wird durch die verbesserte Kombinierbarkeit von Einkommen aus Teilzeitarbeit und vorgezogener Altersrente erreicht, dass der Wechsel in den Ruhestand flexibel, selbstbestimmt und *individuellen Lebensentwürfen entsprechend* gestaltet werden kann.

Eine Änderung der Rechtslage kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag

Isbell

Beglaubigt

Amtsinspektorin



Anlagen